

Beglaubigte Abschrift

Geschäftsnummer:
17 O 568/14



Verkündet am
18. November 2014

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart 17. Zivilkammer Im Namen des Volkes Anerkenntnis-Urteil

Im Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer u. Koll., Beethovenstr. 12, 80336 München

gegen

72762 Reutlingen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Budak u. Koll., Allenstr. 102, 73230 Kirchheim

wegen Schadensersatz u.a.

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
18. November 2014 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

für **Recht** erkannt.

1. Dem Beklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung verboten,

die Fotografie Bild Nr. [REDACTED], sowie die Fotografie Nr. [REDACTED] wie in der Anlage K3 abgebildet, ohne Zustimmung der Klägerseite zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografie ohne Zustimmung der Klägerseite öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen,

insbesondere diese Fotografien in einen Internetauftritt einzubinden bzw. einbinden zu lassen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1 400,00 € zu zahlen. Der Betrag ist am 01.12.2014 fällig und ab diesem Zeitpunkt mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert. 14.100,00 €.

Gegen die Entscheidung, mit der der **Streitwert** festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstr. 20
70182 Stuttgart

einulegen. Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll

erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



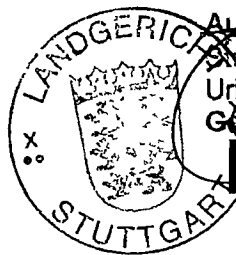
Vors Richter am
Landgericht



Richterin am Landgericht



Richter am Landgericht



Ausfertigt - Beglaubigt

Stuttgart, den 19. 11. 16

Urkundsbeamtin
Geschäftsstelle des Landgerichts

